

Vorblatt

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (Verlängerung bis 2023)

Ziel(e)

- Regelung des Finanzausgleichs bis Ende des Jahres 2023.

Die Bekämpfung der Coronapandemie stellt alle Gebietskörperschaftsebenen vor große Herausforderungen und bindet deren personelle Ressourcen. Die Finanzausgleichspartner sind daher übereingekommen, den bestehenden Finanzausgleich für vorerst zwei Jahre zu verlängern. Eine unveränderte Verlängerung wird es Bund, Ländern und Gemeinden ermöglichen, weiterhin alle Kräfte in die Krisenbewältigung zu bündeln.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Verlängerung der Finanzausgleichsperiode

Wesentliche Auswirkungen

-

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (Verlängerung bis 2023)

Einbringende Stelle: BMF
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2021
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2022

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Bewältigung der COVID-Krise und mittelfristige Sicherstellung der Stabilität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen durch Einhaltung des Stabilitätspaktes und der EU-Kriterien, um budgetäre Spielräume für die Bewältigung neuer Herausforderungen zu schaffen." der Untergliederung 44 Finanzausgleich im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Bekämpfung der Coronapandemie stellt alle Gebietskörperschaftsebenen vor große Herausforderungen und bindet deren personelle Ressourcen. Die Finanzausgleichspartner sind daher übereingekommen, den bestehenden Finanzausgleich für vorerst zwei Jahre zu verlängern. Eine unveränderte Verlängerung wird es Bund, Ländern und Gemeinden ermöglichen, weiterhin alle Kräfte in die Krisenbewältigung zu bündeln.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Das Finanzausgleichsgesetz 2017 würde ohne Verlängerung mit Ende des Jahres 2021 außer Kraft treten, sodass im Jahr 2021 die Verhandlungen über die Regelung des Finanzausgleichs ab dem Jahr 2022 zu führen gewesen wären.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Evaluierungsunterlagen und -methode: Nach der mit der ggstdl. Novelle zum FAG 2017 vorgesehenen Verlängerung der Finanzausgleichsperiode werden im Jahr 2023 die Verhandlungen über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2024 zu führen sein. Bei derartigen Verhandlungen sind jeweils alle finanzausgleichsrechtlichen Regelungen als Gesamtpaket zu beraten und zu beurteilen.

Ziele

Ziel 1: Regelung des Finanzausgleichs bis Ende des Jahres 2023.

Beschreibung des Ziels:

Der Finanzausgleich umfasst die Bestimmungen über die Kostentragung, insb. auch über abweichende Kostentragungsregelungen (z.B. für den Aufwand der Länder für Landeslehrer), über die Verteilung von Besteuerungsrechten und von geteilten Abgaben sowie über ergänzende Transfers in Form von Bedarfszuweisungen und Zweckzuschüssen. Die mit dem FAG 2017 festgelegte Finanzausgleichsperiode endet mit Ablauf des Jahres 2021, soll aber nunmehr um zwei Jahre bis Ende des Jahres 2023 verlängert werden, sodass die bisherigen Regelungen unverändert weiter gelten.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Finanzausgleichsperiode endet mit Ablauf des Jahres 2021.	Die bisherigen Finanzausgleichsregelungen gelten auch in den Jahren 2022 und 2023.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verlängerung der Finanzausgleichsperiode

Beschreibung der Maßnahme:

Der zeitliche Geltungsbereich des FAG 2017 wird inhaltlich unverändert um zwei Jahre bis Ende des Jahres 2023 verlängert.

Umsetzung von Ziel 1

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1930504231).

Vorblatt

Artikel 2 – Änderung des Umweltförderungsgesetzes

Ziel(e)

- Sicherung der Versorgung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser und der umweltgerechten Entsorgung der Abwässer

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Novelle zum UFG

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Mittel für die Förderung Siedlungswasserwirtschaft werden im Wege des Finanzausgleichs aufgebracht und wären noch im BFG und im BFRG darzustellen. Die Kosten der UFG-Abwicklungsstelle werden aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds bedeckt. Die Kosten für die ressortinterne operative Verwaltungstätigkeit sind im BFG und BFRG bereits veranschlagt und führen zu keinen zusätzlichen Kosten für den Bund. Gleiches gilt für die Verwaltungskosten bei den Ländern.

Die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahme(n) auf den Bundeshaushalt erhöhen die öffentliche Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2052 um 0,02 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) bzw. 175 Mio. € (zu Preisen von 2022) gegenüber dem Basisszenario der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013. Die Berechnungsparameter (Zinssätze, Bruttoinlandsprodukt, Inflation, öffentliche Verschuldung) sind der 30-jährigen Budgetprognose entnommen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
Nettofinanzierung Bund	-5.516	-9.233	-7.254	-7.926	-9.028

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:

Die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft führt zu wesentlichen volkswirtschaftlichen Effekten, indem damit die Investitionstätigkeit der öffentlichen Hand erhöht, die Wertschöpfung gesteigert und der Arbeitsmarkt belebt wird. Die Investitionen in die qualitativ hochwertige Wasserversorgung und die geordnete Abwasserentsorgung sichern die hohe Lebensqualität in allen Regionen in Österreich und führen zu erhöhter Attraktivität als Tourismus- und Wirtschaftsstandort.

Auswirkungen auf die Umwelt:

Durch die mit Förderungen ausgelösten zusätzlichen Investitionen in die Abwasserableitung und -reinigung verringert sich die Belastung der Oberflächengewässer mit Nährstoffen und Schadstoffen und der ökologische und chemische Zustand der Gewässer wird weiter verbessert.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Artikel 2 – Änderung des Umweltförderungsgesetzes

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2021
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2022

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Gezielte Bereitstellung von Förderungsmitteln für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft" für das Wirkungsziel "Schutz und Erhalt der Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur durch nachhaltige Sicherung der Ressource Wasser, der Infrastruktur zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie durch nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes" der Untergliederung 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sind wesentliche Bereiche der Daseinsvorsorge.

In der Vergangenheit ist in den Ballungsräumen durch die Bereitstellung von Förderungsmitteln für die Siedlungswasserwirtschaft ein Großteil der erforderlichen Erstinvestitionen bereits getätigt worden. Im ländlichen Bereich besteht aber nach wie vor ein erheblicher Handlungsbedarf im Bereich der Erstinvestition. Im Sinne einer nachhaltigen Wasserwirtschaft gilt es zudem künftig vermehrt in die Werterhaltung und Sanierung zu investieren, damit die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung langfristig gesichert werden können. Ohne die Bereitstellung weiterer Förderungsmittel können diese Leistungen nicht zu sozial verträglichen Gebühren zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der Covid-Krise haben sich die FAG Partner darauf geeinigt, das FAG in den Jahren 2022 und 2023 fortzuschreiben, die Förderung für die Siedlungswasserwirtschaft fortzuführen und eine jährliche Zusageermächtigung im Umfang von jeweils 80 Mio. Euro im UFG festzulegen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die Bereitstellung weiterer Förderungsmittel kann die notwendige Infrastruktur für die Versorgung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und die umweltgerechte Entsorgung des Abwassers nicht zu sozial verträglichen Gebühren zur Verfügung gestellt werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2026

Evaluierungsunterlagen und -methode: Gemäß § 14 Abs. 1 UFG sind die ökonomischen und ökologischen Auswirkungen der Förderungen nach diesem Bundesgesetz in einem 3-Jahresabstand zu analysieren. Der Aufbau dieser Evaluierungen wird stets in der Weise gestaltet, dass nicht nur Aussagen zu der jeweils aktuellen Berichtsperiode getroffen werden, sondern gleichzeitig auch der Vergleich mit den Vorperioden angestellt wird. Diese im Auftrag des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu erstellenden Berichte werden aufgrund der Vorgaben im UFG dem Nationalrat vorgelegt.

Die ökonomischen und ökologischen Auswirkungen der durch die gegenständliche Novelle angestrebten Förderungszusagen in der Siedlungswasserwirtschaft werden im Evaluierungsbericht 2020-2022 und 2023-2025 behandelt werden.

Ziele

Ziel 1: Sicherung der Versorgung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser und der umweltgerechten Entsorgung der Abwässer

Beschreibung des Ziels:

Trotz intensiver Anstrengungen in der Vergangenheit besteht nach wie vor ein erheblicher Handlungsbedarf, um die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und die Reinigung der anfallenden Abwässer auch in Zukunft sicherzustellen.

Neben der Ersterrichtung von Anlagen zur Trinkwasserversorgung und zur Abwasserreinigung im ländlichen Raum, der Erhöhung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung und der Anpassung gegen mögliche Auswirkungen des Klimawandels (so sind derzeit beispielsweise viele Wasserversorger von extrem geringen Quellschüttungen und Grundwasserständen betroffen) gewinnt der Erhalt der siedlungswasserbaulichen Infrastruktur immer mehr an Bedeutung.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Förderungen in der Siedlungswasserwirtschaft können nur noch bis Ende 2021 zugesagt werden, da es danach keine gesetzliche Ermächtigung dafür gibt.	Förderungen für wichtige siedlungswasserwirtschaftliche Maßnahmen können zugesagt werden. Die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und die Reinigung der anfallenden Abwässer wird auch nach 2021 sichergestellt.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Novelle zum UFG

Beschreibung der Maßnahme:

Um Infrastrukturprojekte der Siedlungswasserwirtschaft auch künftighin fördern zu können, ist in Umsetzung der FAG-Fortschreibung für die Siedlungswasserwirtschaft im UFG ein jährlicher Zusagerahmen von jeweils 80 Mio. Euro nach 2021 zu verankern. Dadurch wird sichergestellt, dass diese Leistungen der Daseinsvorsorge der Bevölkerung zu sozial verträglichen Gebühren zur Verfügung gestellt werden können.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die derzeitige Förderungsermächtigung endet parallel zur aktuellen FAG Periode mit Ende Dezember 2021.	Die FAG-Fortschreibung wurde umgesetzt und ein Zusagerahmen von jährlich jeweils 80 Mio. Euro nach 2021 im UFG verankert.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Die Förderung wird in Form von Finanzierungszuschüssen entsprechend dem jeweiligen vertraglich fixierten Zuschussplanes ausbezahlt.

- Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

	In Mio. €	In % des BIP
Änderung des Schuldenstands bis zum Ende des Jahres 2052 gegenüber der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013	175	0,0249

*zu Preisen von 2022

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinnt und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
Werkleistungen		576	864	576	576	288
Transferaufwand		4.940	8.369	6.678	7.350	8.740
Aufwendungen gesamt		5.516	9.233	7.254	7.926	9.028

Die Abwicklung der Förderungsfälle Siedlungswasserwirtschaft erzeugt Aufwendungen bei der UFG-Abwicklungsstelle, deren Kosten gemäß bestehendem Abwicklungsvertrag berechnet und ausbezahlt werden. Basis für die Honorarkalkulation ist die Anzahl der von der Abwicklungsstelle bearbeiteten Fälle, die dabei anfallenden notwendigen Abwicklungsschritte sowie eventuell notwendige Zusatzleistungen. Die angeführten Auszahlungen wurden auf Basis der Erfahrungswerte der vergangenen Jahre für die Abwicklungstätigkeit kalkuliert. Die Prüfung der Angemessenheit und Richtigkeit der Kosten für die Leistungen der UFG-Abwicklungsstelle erfolgt jährlich im Auftrag des Bundesministers für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer.

Die Förderung Siedlungswasserwirtschaft unterstützt in erster Linie Investitionen von Gemeinden für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Bevölkerung. Die Förderung wird während der Bauphase in ihrer Intensität ansteigend und nach der Funktionsfähigkeit der Maßnahme auf die Dauer von 25 Jahren in ihrer Intensität abnehmend ausbezahlt.

Für die gesamte Laufzeit der Förderungsauszahlung eines Förderungsvorhabens wird ein Fixzinssatz festgelegt, Basis dafür ist das zum Zeitpunkt der Zusicherung der Förderung aktuelle Zinsniveau der österreichischen Bundesanleihen.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt finden sich in der Wirkungsdimension Soziales.

Nachfrageseitige Auswirkungen auf die öffentlichen Investitionen

Die Investitionen in der Siedlungswasserwirtschaft umfassen bauliche Maßnahmen zur Errichtung und Erhaltung von Leitungsinfrastruktur und sonstigen Anlagen, wie insbesondere Kläranlagen, Wassergewinnungsanlagen, Pumpstationen etc. Durch die Förderung wird die Finanzierung der Projekte für Gemeinden und Verbände erleichtert und sichergestellt. Der mittlere Förderungssatz liegt bei etwa 20%,

dh 1 Mio. Euro Förderung löst etwa 5 Mio. Euro an Investitionen aus. Die ausgelösten Investitionen erfolgen üblicherweise über einen Zeitraum von etwa 3 Jahren nach Zusicherung der Förderung (Baudauer).

Angebotsseitige Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Kapitalangebot bzw. die Kapitalnachfrage

Die Förderung Siedlungswasserwirtschaft kommt in erster Linie den öffentlichen Haushalten zugute, daher profitieren ausschließlich die öffentlichen Haushalte unmittelbar von dem System. Über Sekundäreffekte sind jedoch auch realwirtschaftliche Auswirkungen auf den privaten Sektor gegeben, die allerdings noch nicht quantifiziert vorliegen.

Angebotsseitige Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot bzw. die Arbeitsnachfrage

Die in den gesamtwirtschaftlichen Effekten beschriebenen Arbeitsplatzeffekte bedeuten auch eine erhöhte Nachfrage nach Arbeitskräften. Die Veränderungen betreffen in erster Linie den Bausektor direkt sowie vorrangig Baunebengewerbe und unternehmensbezogene Dienstleistungen, in geringerem Maße damit im weiteren Zusammenhang stehende Sektoren.

Angebotsseitige Auswirkungen auf die Produktivität der Produktionsfaktoren

Die Vorschriften der Förderung Siedlungswasserwirtschaft verlangen einen hohen technologischen Standard der sicherstellt, dass die Vorgabe der Versorgungssicherheit und Abwasserentsorgungsqualität eingehalten wird. Die Weiterentwicklung der Förderung Siedlungswasserwirtschaft steht in engem Konnex und ständiger Rückkopplung mit der Technologieentwicklung im Wassersektor.

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt via Objekt Modell

Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer

Diesbezüglich gibt es keine Abschätzungen, aber es wird mit sektortypischen Effekten gerechnet.

Auswirkungen auf die Anzahl der arbeitslos gemeldeten Personen

Genauere Untersuchungen liegen nicht vor, es ist aber damit zu rechnen, dass die in den betroffenen Sektoren üblichen Veränderungseffekte auf die Beschäftigung wirksam werden.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort

Eine hohe Qualität der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Attraktivität des Standortes Österreich dar. Die qualitativ hochwertigen Dienstleistungen und die flächendeckende Infrastruktur, die mithilfe der Förderung Siedlungswasserwirtschaft seit Jahrzehnten zu sozial verträglichen Gebühren bereitgestellt werden können, sind wesentliche Grundlagen der hohen Lebensqualität in Österreich, sowohl in dicht besiedelten Ballungsräumen als auch im ländlichen Raum. Es werden damit soziale Sicherheit und ein hohes Gesundheitsniveau begründet, sowie regionale Benachteiligungen hintangehalten. Die hohe Qualität der Wasserinfrastruktur und -dienstleistungen sowie die hervorragende Qualität der Gewässer ist eine wichtige Grundlage für den Erfolg Österreichs als Tourismusland und bietet hier auch weitere Entwicklungsmöglichkeiten (Ökotourismus, etc.). Sauberes Wasser in ausreichender Menge als wichtiger Produktionsfaktor stellt für Österreich einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil bei der Standortwahl von Unternehmen bestimmter Branchen dar (zB Nahrungsmittel-, Getränkeindustrie).

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen durch Abwasser- oder Schadstoffeinleitungen in Oberflächengewässer

Auswirkungen auf Seen/Fließgewässer

Stoffeinleitungen	Emittierte Stoffe	Betroffenes Gebiet	Erläuterung
Stickstoffverbindungen	Nges	Flusseinzugsgebiete Donau, Rhein, Elbe	durch Erhöhung des Anschlussgrades an

			Kanal und Kläranlagen sowie Verbesserung der Reinigungsleistung bestehender Kläranlagen
Phosphorverbindungen	Pges	Flusseinzugsgebiete Donau, Rhein, Elbe	durch Erhöhung des Anschlussgrades an Kanal und Kläranlagen sowie Verbesserung der Reinigungsleistung bestehender Kläranlagen

Auswirkungen auf den Wasserstand/die Wassermenge, die Wassertemperatur, die Fließgeschwindigkeit oder Gewässerstrukturen

Durch die mit Förderungen ausgelösten zusätzlichen Investitionen in die Abwasserableitung und -reinigung verringert sich die Belastung der Oberflächengewässer mit Nährstoffen und Schadstoffen und der ökologische und chemische Zustand der Gewässer wird weiter verbessert.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2022	2023	2024	2025	2026
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		5.516	9.233	7.254	7.926	9.028

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2022	2023	2024	2025	2026
gem. BFRG/BFG	42.03.02 Wasser		5.516	9.233	7.254	7.926	9.028

Erläuterung der Bedeckung

Im BFG und BFRG sind die Auszahlungsobergrenzen für die Förderung Siedlungswasserwirtschaft festgelegt. Um die aus den Zusicherungen der Jahre 2022 bis 2023 resultierenden Auszahlungen an die Förderungsnehmer bedecken zu können, wären die Auszahlungsobergrenzen im BFG und im BFRG entsprechend zu adaptieren.

Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)		2022	2023	2024	2025	2026
Bund		576.000,00	864.000,00	576.000,00	576.000,00	288.000,00

Bezeichnung	Körpersch. h.	Menge	2022		2023		2024		2025		2026	
			Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Abwicklungskosten SWW UFG- Abwicklungsstelle	Bund	1		576.000,00	1	864.000,00	1	576.000,00	1	576.000,00	1	288.000,00

Die Abwicklung der Förderungsfälle Siedlungswasserwirtschaft erzeugt Aufwendungen bei der UFG-Abwicklungsstelle, deren Kosten gemäß bestehendem Abwicklungsvertrag berechnet und ausbezahlt werden. Basis für die Honorarkalkulation ist die Anzahl der von der Abwicklungsstelle bearbeiteten Fälle, die dabei anfallenden notwendigen Abwicklungsschritte sowie eventuell notwendige Zusatzleistungen. Die angeführten Auszahlungen wurden auf Basis der Erfahrungswerte der vergangenen Jahre für die Abwicklungstätigkeit kalkuliert. Die Prüfung der Angemessenheit und Richtigkeit der Kosten für die Leistungen der UFG-Abwicklungsstelle erfolgt jährlich im Auftrag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2022		2023		2024		2025		2026	
Bund		4.940.219,00		8.368.855,00		6.677.603,00		7.350.286,00		8.740.102,00	
Bezeichnung		2022		2023		2024		2025		2026	
Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	
Förderung Siedlungswasserwirtschaft	Bund	1	4.940.219,00	1	8.368.855,00	1	6.677.603,00	1	7.350.286,00	1	8.740.102,00

Die Förderung Siedlungswasserwirtschaft unterstützt in erster Linie Investitionen von Gemeinden für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Bevölkerung. Die Förderung wird während der Bauphase in ihrer Intensität ansteigend und nach der Funktionsfähigkeit der Maßnahme auf die Dauer von 25 Jahren in ihrer Intensität abnehmend ausbezahlt.

Für die gesamte Laufzeit der Förderungsauszahlung eines Förderungsvorhabens wird ein Fixzinssatz festgelegt, Basis dafür ist das zum Zeitpunkt der Zusicherung der Förderung aktuelle Zinsniveau der österreichischen Bundesanleihen.

Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. €)

		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Bund	Einzahlungen										
	Auszahlungen	5,52	9,23	7,25	7,93	9,03	8,66	8,00	7,33	6,66	6,59
		2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041
Bund	Einzahlungen										
	Auszahlungen	6,52	6,45	6,38	6,31	6,25	6,18	6,12	6,05	5,98	5,90
		2042	2043	2044	2045	2046	2047	2048	2049	2050	2051

Bund	Einzahlungen										
	Auszahlungen	5,79	5,61	5,45	5,35	5,24	5,12	4,83	3,81	2,17	0,67

Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinnt und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Um Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 verwendet. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.8 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1426410876).

Vorblatt

Artikel 3 – Änderung des Pflegefondsgesetzes

Ziel(e)

- Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen mit leistbaren Betreuungs- und Pflegedienstleistungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Verlängerung der Dotierung des Pflegefonds um die Jahre 2022 und 2023

Wesentliche Auswirkungen

Mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden bei der Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung und dem bedarfsgerechten Aus- und Aufbau von sozialen Dienstleistungen im Bereich der Langzeitpflege. Die damit verbundenen Auswirkungen auf die öffentlichen Ausgaben im Bereich der Sozialhilfe und auf den Arbeitsmarkt können nicht im Detail abgeschätzt werden. Die Versorgungssituation für pflegebedürftige Menschen wird laufend evaluiert.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Mit der Gewährung des Zweckzuschusses aus dem Pflegefonds unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden bei der Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung und dem bedarfsgerechten Aus- und Aufbau von sozialen Dienstleistungen im Bereich der Langzeitpflege. Die damit verbundenen Auswirkungen auf die öffentlichen Ausgaben im Bereich der Sozialhilfe und auf den Arbeitsmarkt können nicht im Detail abgeschätzt werden. Die Versorgungssituation für pflegebedürftige Menschen wird laufend evaluiert.

Die Mittel des Pflegefonds werden durch einen Vorwegabzug bei der Umsatzsteuer vor der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß dem Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, aufgebracht. Unter Berücksichtigung der Ertragsanteile und aufkommensabhängiger Transfers erfolgt die Dotierung im Verhältnis von rd. 2/3 Bund und rd. 1/3 Länder und Gemeinden (konkret: Bund 66,818 %, Länder: 21,724 % und Gemeinden 11,458 %).

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Nettofinanzierung Bund	0	-436.000	-455.600	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2021	2022	2023	2024	2025
Jährliche Dotierung des Pflegefonds	0	436.000	455.600	0	0

Soziale Auswirkungen:

Mit den Zweckzuschüssen 2022 und 2023 wird der Beitrag des Bundes für die Zurverfügungstellung bedarfsorientierter Dienstleistungsangebote durch die Länder und Gemeinden fortgesetzt. Damit soll

gesichert sein, dass alle notwendigen Leistungen für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen weiterhin in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Pflegefondsgesetzes

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Vorhabensart:	Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr:	2021
Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2022

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Pflege und Betreuung der pflegebedürftigen Menschen und Unterstützung deren An- und Zugehörigen." der Untergliederung 21 Soziales und Konsumentenschutz im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden im Bereich der Langzeitpflege bei der Sicherung sowie beim bedarfsgerechten Aus- und Aufbau ihres Pflegedienstleistungsangebotes. Das Pflegefondsgesetz sieht eine Dotierung des Pflegefonds bis inklusive 2021 vor.

Aufgrund der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode 2017 bis 2021 um zwei Jahre ist eine Dotierung des Pflegefonds zur Sicherstellung der Pflege über das Jahr 2021 hinaus nunmehr wie folgt vorgesehen:

2022: 436 Millionen Euro

2023: 455,6 Millionen Euro

Nullszenario und allfällige Alternativen

Durch den Wegfall der Unterstützung der Länder und Gemeinden im Bereich der Langzeitpflege ab dem Jahr 2022 müssen die Länder und Gemeinden sämtliche Aufwendungen im Bereich der Langzeitpflege aus eigenen Mitteln tragen.

Durch den Wegfall der Mittel aus dem Pflegefonds ist die Betreuung und Pflege der betroffenen Menschen nicht mehr in dem Ausmaß wie bisher sichergestellt.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Evaluierungsunterlagen und -methode: Zum Zweck der Abrechnung, Planung und Evaluierung der vom Pflegefondsgesetz umfassten Maßnahmen wurde die Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012 (PDStV 2012) erlassen. Die darin von der Statistik Österreich erhobenen Daten sowie die vom Sozialministeriumservice erhobenen Daten im Zusammenhang mit Personen, für die Zuschüsse zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung gewährt werden, und die Daten des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zum Pflegegeld werden als Datenbasis für die Evaluierung gesammelt.

Ziele

Ziel 1: Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen mit leistbaren Betreuungs- und Pflegedienstleistungen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der jährliche Zweckzuschuss aus dem Pflegefonds steht nur bis inklusive dem Jahr 2021 zur Verfügung. Die Versorgung pflegebedürftiger Menschen ist ab dem Jahr 2022 nicht sichergestellt.	Der jährliche Zweckzuschuss steht auch für die Jahre 2022 und 2023 zur Verfügung.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verlängerung der Dotierung des Pflegefonds um die Jahre 2022 und 2023

Beschreibung der Maßnahme:

Die Ausgaben von Ländern und Gemeinden im Bereich der Langzeitpflege steigen nicht nur aufgrund der demografischen Entwicklung ständig an. Der Pflegefonds unterstützt die Länder bei der Finanzierung der Maßnahmen in der Langzeitpflege, wobei für die Jahre 2011 bis 2021 insgesamt 3.249 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Zur Erhöhung der Finanzierungssicherheit werden weitere Zweckzuschüsse in der Höhe von 891,6 Millionen Euro für die Jahre 2022 und 2023 bereitgestellt.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Dotierung des Pflegefonds bis zum Jahr 2021 mit insgesamt 3.249 Millionen Euro.	Dotierung des Pflegefonds wird um die Jahre 2022 und 2023 ausgedehnt und auf insgesamt 4.140,6 Millionen Euro erhöht.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Transferaufwand	0	436.000	455.600	0	0
Aufwendungen gesamt	0	436.000	455.600	0	0

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Sozialversicherungsträger.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf Pflegebedürftige

Mit den finanziellen Zweckzuschüssen aus dem Pflegefonds werden Länder und Gemeinden bei der Sicherung, dem Aus- und Aufbau von flächendeckenden Pflege- und Betreuungsdienstleistungen unterstützt. Damit soll gewährleistet sein, dass alle erforderlichen Leistungen für pflege- und

betreuungsbedürftige Menschen in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Dabei gilt der Grundsatz nicht stationärer vor stationärer Versorgung, womit eine größtmögliche Wahlfreiheit und Selbstbestimmtheit für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige sichergestellt werden soll.

Auswirkungen auf pflegende Angehörige

Durch ein bundesweit verfügbares Pflege- und Betreuungsdienstleistungsangebot sollen pflegende Angehörige bei ihrer wichtigen Tätigkeit der Betreuung ihrer Angehörigen entlastet werden und soll es ihnen auch ermöglicht und erleichtert werden, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Auswirkungen auf soziale Dienste

Die Mittel des Pflegefonds dienen der Sicherung, dem Aus- und Aufbau des im Pflegefondsgesetz genannten Dienstleistungsangebotes.

Auswirkungen auf pflegebedürftige Menschen/pflegende Angehörige (Anzahl der Betroffenen)

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle Erläuterung
Pflegebedürftige Menschen	461.000	Statistik des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2021	2022	2023	2024	2025
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			436.000	455.600		

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2021	2022	2023	2024	2025
gem. BFRG/BFG	21.02.02 Pflegefonds u. Zuw.		0	436.000	455.600		

Erläuterung der Bedeckung

Die Mittel des Pflegefonds werden durch einen Vorwegabzug vor der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß dem Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, aufgebracht.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2021	2022	2023	2024	2025
Bund			436.000.000,00	455.600.000,00		

Bezeichnung	Körperschaft	2021		2022		2023		2024		2025	
		Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Pflegefondsauszahlung	Bund			1	436.000.000,0	1	455.600.000,0				
n					0		0				

Es handelt sich um Zweckzuschüsse im Sinne von § 12 F-VG.

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Die Mittel des Pflegefonds werden durch einen Vorwegabzug bei der Umsatzsteuer vor der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß dem Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, aufgebracht. Unter Berücksichtigung der Ertragsanteile und aufkommensabhängiger Transfers erfolgt die Dotierung im Verhältnis von rd. 2/3 Bund und rd. 1/3 Länder und Gemeinden (konkret: Bund 66,818 %, Länder: 21,724 % und Gemeinden 11,458 %).

Gemäß § 2 Abs. 3 des Pflegefondsgesetzes sind die Länder im Sinne des § 13 F-VG 1948 verpflichtet, die Gemeinden mit Mitteln entsprechend dem Verhältnis zu ihren tatsächlich getragenen und nachgewiesenen Nettoausgaben für Pflegedienstleistungen in der Langzeitpflege je Kalenderjahr zu beteiligen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.11 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 443021507).

Vorblatt

Artikel 4 und 5 – Änderung des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes und Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten

Ziel(e)

- Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende des Jahres 2023
- Finanzielle Unterstützung der Länder aufgrund der Abgangsdeckung der Krankenanstalten
- Langfristige Finanzierbarkeit der Gesundheitsversorgung insbesondere durch Sicherstellung einer den Interdependenzen entsprechenden "Governance" der Zuständigkeiten für die Gesundheitsversorgung durch die Fortschreibung der partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Regelung der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 2022 und 2023
- Finanzausweisung des Bundes an die Länder zur Unterstützung der Finanzierung ihrer Krankenanstalten
- Weiterentwicklung und Fortführung des implementierten partnerschaftlichen Zielsteuerungssystems zur Koordinierung der Planung und Steuerung von Struktur und Organisation der österreichischen Gesundheitsversorgung sowie zur Wahrnehmung einer gemeinsamen Finanzverantwortung für die österreichische Gesundheitsversorgung

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Nettofinanzierung Bund	0	-750.000	0	0	0

Die finanziellen Auswirkungen aus der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bestehen darüber hinaus darin, dass die öffentlichen Gesundheitsausgaben ohne Langzeitpflege insbesondere der Länder und der Sozialversicherung wie im Jahr 2021 auch in den Jahren 2022 und 2023 nur um jährlich 3,2 % steigen dürfen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:
Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes und Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten

Einbringende Stelle: BMSGPK
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2021
Inkrafttreten/ 2022
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (Zielsteuerung-Gesundheit, Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens)." für das Wirkungsziel "Im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik, Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung beispielsweise nach Bildung, Status und Geschlecht." der Untergliederung 24 Gesundheit im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Aufgrund verschiedener Kompetenzen und Finanziers im Gesundheitssystem sind Parallelstrukturen, Über- und Unterversorgungen, Barrieren an den Schnittstellen, intransparente Finanzierungsströme und damit Effizienzverluste entstanden. Daher wurde im Jahr 2017 eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit abgeschlossen. Aufgrund der Verlängerung des Finanzausgleiches 2017 bis Ende 2023 sind nun die Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens sowie Zielsteuerung-Gesundheit verlängert und angepasst worden. Diese beiden Vereinbarungen sind nunmehr bundesgesetzlich umzusetzen.

Die für die Umsetzung notwendigen und in der Zuständigkeit des Bundes liegenden Gesetzesänderungen sollen gemeinsam mit den beiden Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.

Die Länder werden durch die Coronakrise aufgrund von Mindereinnahmen und Mehrausgaben auch finanziell belastet, wobei von ihnen insbesondere auch die höheren Abgangsdeckungen für die Krankenanstalten zu tragen sind. Der Bund hat sich bereit erklärt, die Länder in Form von Finanzausgleichungen für die Auswirkungen im Jahr 2020 und 2021 zu unterstützen, und zwar mit einem Betrag in Höhe von 750 Mio. € im Jahr 2022.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Der Finanzausgleich würde ohne Verlängerung mit Ende des Jahres 2021 außer Kraft treten, sodass im Jahr 2021 die Verhandlungen über die Regelung des Finanzausgleichs ab dem Jahr 2022 zu führen gewesen wären.

Die Länder müssten die durch die Coronakrise erhöhten Abgangsdeckungen für die Krankenanstalten und andere Mehrausgaben im Zuge der Pandemie selbst tragen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Evaluierungsunterlagen und -methode: Nach der vorgesehenen Verlängerung der Finanzausgleichsperiode werden im Jahr 2023 die Verhandlungen über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2024 zu führen sein. Bei derartigen Verhandlungen sind jeweils alle finanzausgleichsrechtlichen Regelungen als Gesamtpaket zu beraten und zu beurteilen.

Ziele

Ziel 1: Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende des Jahres 2023

Beschreibung des Ziels:

- Langfristige Finanzierbarkeit der Gesundheitsversorgung insbesondere durch Sicherstellung einer den Interdependenzen entsprechenden "Governance" der Zuständigkeiten für die Gesundheitsversorgung durch die Fortschreibung der partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherung

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Finanzausgleichsperiode endet mit Ablauf des Jahres 2021.	Die Finanzierbarkeit der Gesundheitsversorgung wird durch die Fortschreibung der partnerschaftlichen Zielsteuerung Gesundheit zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherung auch in den Jahren 2022 und 2023 sichergestellt.

Ziel 2: Finanzielle Unterstützung der Länder aufgrund der Abgangsdeckung der Krankenanstalten

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Länder werden durch die Coronakrise aufgrund von Mindereinnahmen und Mehrausgaben auch finanziell belastet, wobei von ihnen insbesondere auch die höheren Abgangsdeckungen für die Krankenanstalten zu tragen sind.	Der Bund unterstützt die Länder in Form einer pauschalen Finanzzuweisung.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Regelung der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 2022 und 2023

Beschreibung der Maßnahme:

Weiterentwicklung und Fortführung des implementierten partnerschaftlichen Zielsteuerungssystems zur Koordinierung der Planung und Steuerung von Struktur und Organisation der österreichischen Gesundheitsversorgung sowie zur Wahrnehmung einer gemeinsamen Finanzverantwortung für die österreichische Gesundheitsversorgung

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Finanzzuweisung des Bundes an die Länder zur Unterstützung der Finanzierung ihrer Krankenanstalten

Beschreibung der Maßnahme:

Der Bund hat sich bereit erklärt, die Länder in Form von Finanzzuweisungen zu unterstützen, und zwar mit einem Betrag in Höhe von 750 Mio. € im Jahr 2022 für die Auswirkungen in den Jahren 2020 und 2021.

Umsetzung von Ziel 2

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Transferaufwand	0	750.000	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	750.000	0	0	0

Den Aufwendungen des Bundes stehen gleich hohe Transfererträge der Länder gegenüber.

Die finanziellen Auswirkungen bestehen darüber hinaus darin, dass die öffentlichen Gesundheitsausgaben ohne Langzeitpflege insbesondere der Länder und der Sozialversicherung wie im Jahr 2021 auch in den Jahren 2022 und 2023 nur um jährlich 3,2 % steigen dürfen. Für 2022 und 2023 ergeben sich somit für die öffentlichen Gesundheitsausgaben ohne Langzeitpflege folgende Ausgabenobergrenzen:

Finanzielle Auswirkungen gesamt

	2022	2023
Ausgabenobergrenze in Mio. Euro	31.181	32.179
Jährlicher Ausgabenzuwachs in Prozent	3,2	3,2

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

	2022	2023
Ausgabenobergrenze in Mio. Euro	14.112	14.563
Jährlicher Ausgabenzuwachs in Prozent	3,2	3,2

Finanzielle Auswirkungen für die Sozialversicherungsträger

	2022	2023
Ausgabenobergrenze in Mio. Euro	12.532	12.933
Jährlicher Ausgabenzuwachs in Prozent	3,2	3,2

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €			2021	2022	2023	2024	2025
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag				750.000			

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2021	2022	2023	2024	2025
gem. BFRG/BFG	24.01.01 e-health Gesundh.Ges			750.000	0		

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung erfolgt aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (siehe Art. 5 Z 4 lit. b BFG 2022).

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2021		2022		2023		2024		2025	
Bund		750.000.000,00									

Bezeichnung	Körperschaft	2021		2022		2023		2024		2025	
		Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Finanzzuweisung des Bundes an die Länder	Bund			1	750.000.000,0						
					0						

§ 57a KAKuG

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.11 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 2107904898).

